

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2) hat der Gemeinderat am xx.xx.2024 folgende Neufassung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Reutlingen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.reutlingen.de/bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Stadtbibliothek, Spendhausstraße 2, 72764 Reutlingen während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können einzelne Bekanntmachungen auch als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung.

§ 2

(1) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der städtischen Internetseite ausschließen, erfolgt abweichend von § 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Reutlinger Amtsblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.

(2) Erscheint eine Bekanntmachung nach § 1 auf der Internetseite der Stadt Reutlingen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden:

1. Durch Abdruck in der Tageszeitung. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag dieser Tageszeitung.
2. Erscheint die in Ziffer 1 genannte Tageszeitung nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Anschlags.

(3) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der/die Oberbürgermeister/-in dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein/-e andere/-r die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, xx.xx.2024

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister